



Brüssel, den 8. Mai 2023
(OR. en)

9160/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0141(NLE)

AVIATION 103
RELEX 571
MA 2

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 238 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 238 final.

Anl.: COM(2023) 238 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2023
COM(2023) 238 final

2023/0141 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Königreich Marokko andererseits wurde von der Kommission im Rahmen eines vom Rat am 5. Dezember 2004 erteilten Mandats ausgehandelt und am 12. Dezember 2006 unterzeichnet.

Die Republik Kroatien trat der Europäischen Union am 1. Juli 2013 bei. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen hat sich Kroatien verpflichtet, Abkommen, die von den Mitgliedstaaten und der Union mit einem oder mehreren Drittländern oder einer internationalen Organisation geschlossen oder unterzeichnet wurden, worunter auch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit Marokko fällt, beizutreten.

Nach dem vorstehenden Artikel 6 Absatz 2 „[...] wird dem Beitritt Kroatiens zu diesen Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu diesen Abkommen zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittland oder den betreffenden Drittländern bzw. der betreffenden internationalen Organisation, zugestimmt. Die Kommission [...] handelt diese Protokolle im Namen der Mitgliedstaaten [...] aus.“

Die Kommission hat das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ausgehandelt.

Das Protokoll regelt die infolge des Beitritts Kroatiens notwendig gewordenen sprachlichen Anpassungen des Abkommens.

Ziel dieses Vorschlags ist es, auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen einen Beschluss des Rates zu erwirken, mit dem die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Union und der Mitgliedstaaten und seine vorläufige Anwendung durch die Union und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls vorbehaltlich seines späteren Abschlusses genehmigt wird.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Bestimmungen des Protokolls, die dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union Rechnung tragen, vervollständigen die Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits. Dieses Protokoll ermöglicht es Kroatien, seinen Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen nachzukommen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Abkommen mit Marokko war das erste umfassende Luftverkehrsabkommen, das mit einem nichteuropäischen Partner der Union unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen ist ein wichtiger Bestandteil der Luftfahrtaußenpolitik der Union und Teil einer Reihe von Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen, die die Union inzwischen auch mit Israel und Jordanien unterzeichnet hat. Durch das Luftverkehrsabkommen mit Marokko konnte der Luftverkehr zwischen jenem Land und der Union in absoluten Zahlen fast verdreifacht werden. Von

diesen Vorteilen wird Kroatien auf der Grundlage dieses Protokolls genauso wie derzeit die anderen Mitgliedstaaten profitieren können.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit dem Protokoll wird ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (und ihren Mitgliedstaaten) und einem Drittstaat geändert. Es muss daher auf Unionsebene unterzeichnet werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Es handelt sich um ein Standardverfahren für die Beurkundung des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats zu einem von der Union (und ihren Mitgliedstaaten) geschlossenen Abkommen. Der Geltungsbereich des Protokolls ist strikt auf die Frage des Beitritts Kroatiens zum Luftverkehrsabkommen mit Marokko beschränkt.

- **Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Rat wird ersucht, das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zu genehmigen.

Artikel 1 genehmigt die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.

In Artikel 2 ist das Verfahren für die Benennung der zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigten Person(en) festgelegt.

Artikel 3 sieht die vorläufige Anwendung des Protokolls vor.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat ein Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden das „Protokoll“) ausgearbeitet, das dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung trägt und die Ausweitung des vorstehend genannten Abkommens auf die Republik Kroatien gewährleistet.
- (2) Die Verhandlungen über das Protokoll wurden mit dessen Paraphierung von beiden Parteien am 23. Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Daher sollte das Protokoll im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls sollte dieses vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird — vorbehaltlich des Abschlusses dieses Protokolls — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Das Protokoll wird gemäß seinem Artikel 4 Absatz 2 ab dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin